

Forschungsstipendien Förderbedingungen

Den von der Deutschen José Carreras Leukämie-Stiftung (DJCLS) gewährten Stipendien liegen die nachfolgenden Förderbedingungen sowie die Anlagen 1-3 zugrunde:

1. Im Antrag ist das Förderprojekt, welches den Gegenstand des Stipendiums bilden soll, detailliert zu beschreiben, wobei die allgemeine Zielsetzung, die Hintergründe u.ä. darzulegen sind. Die Maßnahmen, die von dem Stipendiaten im Hinblick auf eine Verwirklichung des Projektes beabsichtigt sind, sollten möglichst genau umschrieben und auch im Rahmen eines Zeitplans erläutert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die DJCLS besteht nicht.

Anträge können von Einzelpersonen oder von Institutionen für einen namentlich benannten Stipendiaten erfolgen. Das Alter des vorgesehenen Stipendiaten darf 35 Jahre nicht überschreiten. Anträge können für Wissenschaftler gestellt werden, die ein abgeschlossenes Studium der Medizin oder der Natur- oder Sozialwissenschaften vorweisen können. Der Stipendiat soll bereits über wissenschaftliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Hämatologie, Onkologie oder Zellbiologie verfügen. Voraussetzung für den Antragsteller ist bei Medizinern i. d. R. der Dr. med., bei Wissenschaftlern aus dem Gebiet der Natur- und Sozialwissenschaften das Diplom.

2. Die DJCLS wird der Universität bzw. der Institution, an der der Stipendiat tätig ist, - im Folgenden Universität genannt - personengebunden für den Stipendiaten maximal folgende Fördersumme zur Verfügung stellen:
 - 41.400 EUR pro Jahr zur Unterstützung der Lebenshaltungskosten des Stipendiaten. Der Förderbetrag stellt eine Maximalsumme für den Stipendiaten dar. Eine Aufstockung seitens der Universität auf eine höhere Summe ist nicht vorgesehen.
 - 1.250 EUR pro Jahr können vor Reiseantritt für Reisekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, zusätzlich beantragt werden.

Der Förderzeitraum beträgt zunächst ein Jahr. Er kann auf Antrag nach dessen Genehmigung durch die Gremien der DJCLS bis zu zwei Mal auf eine maximale Förderdauer von drei Jahren verlängert werden.

Die Fördermittel der DJCLS sind sparsam und ausschließlich für die Finanzierung des Förderprojektes auf der Grundlage und nach näherer Maßgabe des Förderantrages, ggf. unter Berücksichtigung der im Bewilligungsverfahren vorgenommenen oder angeregten Ergänzungen oder Änderungen, zu

verwenden. Tätigkeiten außerhalb des Förderprojekts, z.B. in der Klinik, sind maximal in geringem Umfang zulässig.

Umwidmungen oder Änderungen der Mittelverwendung sind vorab schriftlich mit der DJCLS abzustimmen.

Sollte der Förderzeitraum - aus welchen Gründen auch immer - verkürzt werden, verpflichtet sich der Stipendiat, die Carreras Leukämie-Stiftung hierüber zu informieren. In diesem Fall kann die Carreras Leukämie-Stiftung die Fördersumme pro rata temporis zurückfordern.

Anlage 1

ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG

Der Antrag auf Verlängerung muss neun Monate nach Beginn des Stipendiums einfach schriftlich und einfach elektronisch bei der Geschäftsstelle der José Carreras Leukämie-Stiftung eingehen.

Der Antrag auf Verlängerung muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, aktuelle Adresse mit Telefon/Fax/E-Mail
2. Beginn des Stipendiums
3. Ort, an dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, insbesondere wenn dieser nicht mit den Angaben des Antrages identisch ist; bei einem Auslandsaufenthalt, für den Mittel bereitgestellt wurden, ebenfalls Ort angeben. Soll die Tätigkeit an einem anderen Ort fortgesetzt werden, ist dieser anzugeben
4. Thema
5. Methodik und Begründung der Fortschreibung mit Arbeitsprogramm, wobei Änderungen gegenüber der Formulierung im Antrag erwähnt werden sollen (neue Literatur anderer Wissenschaftler soll nur dann angegeben werden, wenn die Arbeiten als Begründung für die Fortschreibung der Antragsthematik von besonderer Bedeutung sind)
6. Ergebnisse
7. Schlussfolgerungen, wobei insbesondere auf die bei der Antragstellung formulierten Hypothesen einzugehen ist
8. Kopien projektrelevanter Publikationen
9. monatliche Auflistung der bisherigen gesamten Personalkosten analog Annex I sowie die Zusammenfassung der während des Förderzeitraums entstandenen Personalkosten analog Annex II
10. ggf. weitere Zuwendungen durch den Arbeitgeber, Drittmittel oder sonstige Geldgeber

Anlage 2

ABSCHLUSSBERICHT

Der Abschlussbericht (max. 10 Seiten) muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums einfach schriftlich und einfach elektronisch bei der Geschäftsstelle der José Carreras Leukämie-Stiftung eingehen.

Der Abschlussbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, aktuelle Adresse mit Telefon/Fax/E-Mail
2. Beginn des Stipendiums
3. Ort, an dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wurde, insbesondere wenn dieser nicht mit den Angaben des Antrages identisch ist; bei Auslandsaufenthalt, für den Mittel bereitgestellt wurden, ebenfalls Ort angeben
4. Thema
5. Methodik, wobei Änderungen gegenüber der Formulierung im Antrag erwähnt werden müssen
6. Ergebnisse
7. Schlussfolgerungen, wobei insbesondere auf die bei der Antragstellung formulierten Hypothesen einzugehen ist
8. Ausführliche Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung der Thematik (Arbeitsplan, Ausblick), auch wenn kein Verlängerungsantrag gestellt wird
9. Kopien projektrelevanter Publikationen
10. monatliche Auflistung der bisherigen gesamten Personalkosten analog Annex I sowie die Zusammenfassung der während des Förderzeitraums entstandenen Personalkosten analog Annex II
11. ggf. weitere Zuwendungen durch den Arbeitgeber, Drittmittel oder sonstige Geldgeber

Anlage 3

Ergebnisse, Verwertung, Erlösverteilung

- a. Ergebnisse im Sinne dieser Förderbedingungen sind alle im Rahmen und bei der Durchführung des Stipendiums entstandenen und in Form von Aufzeichnungen, Beschreibungen oder Versuchsanordnungen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Know-how, sowie gegebenenfalls generierte biologische Materialien.

- b. Über die Entstehung schutzrechtsfähiger Ergebnisse wird die Universität/der aktive Kooperationspartner die José Carreras Leukämie-Stiftung jeweils unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über die Ergebnisse und deren Schutzrechtsfähigkeit informieren.

- c. Schutzrechtsfähige Ergebnisse (im Folgenden auch als „Erfindungen“ bezeichnet) stehen der Universität/dem aktivem Kooperationspartner zu, soweit im Folgenden nicht ein Anderes bestimmt ist.

- d. Soweit Ergebnisse (insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein), durch Urheberrechte geschützt sind, steht der José Carreras Leukämie-Stiftung für deren gesetz- und satzungsmäßige Zwecke ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes, im Übrigen unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Die José Carreras Leukämie-Stiftung ist - ihrem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag entsprechend - berechtigt, sämtliche Ergebnisse - soweit schutzrechtsfähige Ergebnisse betroffen sind jedoch vorbehaltlich Buchstaben f. bis h. - unentgeltlich und unabhängig von den in dieser Kooperationsvereinbarung im Übrigen getroffenen Regelungen einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen; eine erwerbswirtschaftliche (das heißt auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete) Aus- und Verwertung oder Nutzung durch die José Carreras Leukämie-Stiftung ist insoweit ausgeschlossen. Buchstabe i. bleibt unberührt.

- e. Eine beabsichtigte Übertragung im Sinne von vorstehend lit. d. Satz 1 wird die José Carreras Leukämie-Stiftung der Universität/dem aktiven Kooperationspartner jeweils rechtzeitig anzeigen. Die Universität/der aktive Kooperationspartner ist in diesem Falle berechtigt, von der José Carreras Leukämie-Stiftung eine Übertragung an sich zu verlangen, und zwar zu jenen Bedingungen und unter jenen Voraussetzungen, die bei einer Übertragung an den jeweiligen Dritten Gültigkeit besessen haben würden (im

- Folgenden auch als „First Call“ bezeichnet). Zur Ausübung des First Call ist die Universität/der aktive Kooperationspartner innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Anzeige der Übertragungsabsicht durch die José Carreras Leukämie-Stiftung berechtigt und verpflichtet.
- f. Sofern die Universität/der aktive Kooperationspartner die Patentierung von Ergebnissen beabsichtigt, wird sie/er die José Carreras Leukämie-Stiftung unverzüglich hierüber informieren sowie alle gemeldeten Erfindungen von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) unverzüglich und unbeschränkt in Anspruch nehmen. Die Rechte der an einer Hochschule beschäftigten Erfinder gemäß § 42 Nr. 1 und Nr. 2 ArbNErfG bleiben unberührt. Die Universität/der aktive Kooperationspartner wird sich nach besten Kräften bemühen, auch Mitarbeiter, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des ArbNErfG sind (wie insbesondere Studenten, Doktoranden), zur Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen zu veranlassen. Buchstabe d. findet entsprechende Anwendung.
- g. Sollte die Universität/der aktive Kooperationspartner beabsichtigen, im Rahmen und bei der Durchführung des Kooperationsprojektes entstandene und gemeldete Erfindungen nicht zum Schutzrecht anzumelden oder solche Anmeldungen oder Schutzrechte aufzugeben, so wird sie/er der José Carreras Leukämie-Stiftung die Übernahme der Rechte an der Erfindung, des Schutzrechtes bzw. der Anmeldung gegen Erstattung der ihr/ihm bislang entstandenen Kosten (gezahlte Patentierungs- und Patenterhaltungskosten) und gegen Freistellung von Arbeitnehmererfindervergütungsansprüchen in der jeweils geltenden Form anbieten (im Folgenden auch als „Andienung“ bezeichnet). Buchstabe f. findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.
- h. Die José Carreras Leukämie-Stiftung wird der Universität/dem aktiven Kooperationspartner innerhalb von sechs Wochen ab Andienung verbindlich mitteilen, ob sie eine Übertragung der Rechte an der Erfindung/des Schutzrechtes/der Anmeldung an sich, gegebenenfalls einen von ihr zu benennenden Dritten, wünscht. Sollte die José Carreras Leukämie-Stiftung von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so ist die Universität/der aktive Kooperationspartner nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, die Erfindung an die Erfinder freizugeben.
- i. In jedem Fall verbleibt ein nicht ausschließliches, kostenfreies, unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Erfindungen für eigene Zwecke der Forschung, Entwicklung und Lehre bei der Universität/dem aktivem Kooperationspartner sowie den Erfindern.

- j. Erlöse im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind alle Einnahmen, welche - auch über das Ende der Kooperation hinaus - den Parteien und/oder einer der Parteien aus der Verwertung von Ergebnissen tatsächlich zufließen, ausgenommen jedoch der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verwertung im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung ist jede, von welcher der Parteien auch immer unternommene und/oder veranlasste rechtliche und/oder tatsächliche Handlung, Duldung oder Unterlassung, vermöge derer ein Dritter Rechte an den Ergebnissen erlangt und/oder berechtigt ist bzw. wird, für sich entsprechende Rechte in Anspruch zu nehmen (im Folgenden auch als „Maßnahme“ bezeichnet), insbesondere also - jedoch ohne darauf beschränkt zu sein - die Vergabe von Lizenzen, Nutzungsrechten oder Optionen an Schutzrechten und/oder Urheberrechten, sowie der Verkauf und/oder die Lizenzierung von Material. Einnahmen im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und von der jeweils verwertenden Partei im Zuge und/oder Gefolge einer auf die Verwertung von Ergebnissen gerichteten Maßnahme erlangt werden; Einnahmen, die von einer mit den Parteien verbundenen oder diesen nahe stehenden Person, Gesellschaft oder Einrichtung erzielt werden, gelten für Zwecke dieser Kooperationsvereinbarung als durch die jeweilige Partei selbst erzielt.
- k. Aus den Erlösen sind vorweg und in der nachfolgend wiedergegebenen Reihenfolge zu berichtigen:
- die Arbeitnehmererfindervergütung,
 - die Kosten einer etwaigen Schutzrechtsanmeldung,
 - die angemessenen Kosten für Maßnahmen zur Verwertung von Ergebnissen, jeweils zu Gunsten derjenigen Partei, die diese Kosten wirtschaftlich getragen hat bzw. nach Maßgabe der unter diesem Punkt IX. getroffenen Bestimmungen wirtschaftlich zu tragen verpflichtet ist;
 - ein Betrag in Höhe der bewilligten Fördersumme gemäß Punkt VI. zu Gunsten des Kooperationspartners José Carreras Leukämie-Stiftung.
- l. Der Betrag der nach Buchstabe k. verbleibenden Erlöse (im Folgenden auch als „Netto-Erlöse“ bezeichnet) steht der Universität/dem aktiven Kooperationspartner einerseits und der José Carreras Leukämie-Stiftung andererseits grundsätzlich in dem Verhältnis zu, in dem die unter Punkt IV. bezeichneten Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt zueinander stehen. Kann ein entsprechendes Verhältnis nicht ohne Weiteres und anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien bestimmt werden oder bestehen zwischen den Kooperationspartnern Zweifel über die relative Wertigkeit der Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt, so stehen den Parteien die Netto-Erlöse jeweils hälftig zu.

- m. Abweichend von Buchstaben k. und l. stehen die danach der José Carreras Leukämie-Stiftung zugewiesenen Anteile an den Erlösen, welche nicht lediglich den Charakter von Kostenerstattungen haben, der Universität/dem aktiven Kooperationspartner zu, wenn und soweit die Universität/der aktive Kooperationspartner bei der José Carreras Leukämie-Stiftung einen nach Form und Inhalt den Förderrichtlinien der José Carreras Leukämie-Stiftung (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) entsprechenden Antrag (im Folgenden auch als „Folgeantrag“ bezeichnet) eingereicht hat und der entsprechende Förderantrag/Folgeantrag durch die hierfür zuständigen Gremien der José Carreras Leukämie-Stiftung nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren und die Beurteilung von Förderanträgen, wie sie in der Satzung der José Carreras Leukämie-Stiftung und den Förderrichtlinien der José Carreras Leukämie-Stiftung (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) niedergelegt sind, als förderungsfähig und förderungswürdig beurteilt sowie durch die José Carreras Leukämie-Stiftung auf dieser Grundlage eine Förderzusage erteilt worden ist. Über einen etwaigen Folgeantrag der Universität/des aktiven Kooperationspartners entscheidet die José Carreras Leukämie-Stiftung nach billigem Ermessen; ein Rechtsanspruch der Universität/des aktiven Kooperationspartners auf eine Förderzusage der José Carreras Leukämie-Stiftung besteht insoweit nicht.
- n. Unbeschadet der Bestimmungen in den voranstehenden Absätzen, vorbehaltlich jedoch nachstehend Buchstabe o. ist die José Carreras Leukämie-Stiftung jederzeit berechtigt, von der Universität/dem aktiven Kooperationspartner die Herausgabe von und/oder Übertragung sämtlicher Rechte an (geschützten) Ergebnissen (originäre Rechte, soweit zulässig; Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte, etc.) zu alleinigem Eigentum/als Exklusivrechte zu verlangen (im Folgenden auch als „Call-Option“ bezeichnet). Entsprechendes gilt für etwaige Folgeansprüche aus oder im Zusammenhang mit Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, wie Vergütungs-, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. In jedem Falle ist die Universität/der aktive Kooperationspartner - vorbehaltlich einer Ausübung der Call-Option durch die José Carreras Leukämie-Stiftung - verpflichtet, denjenigen wirtschaftlichen Zustand herzustellen, der bestanden haben würde, wenn die José Carreras Leukämie-Stiftung in dem in Satz 1 angegebenen Umfang und Sinne sämtliche (Eigentums-)Rechte an den Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, und sich daraus etwa ergebenden Folgeansprüchen rechtswirksam erlangt hätte. Der Universität/dem aktiven Kooperationspartner steht insoweit ein Aufwendungsersatzanspruch im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Auftrag/die Geschäftsbesorgung zu.
- o. Von der Call-Option im Sinne des Buchstaben n. wird die José Carreras Leukämie-Stiftung nur dann und insoweit Gebrauch machen, wenn/als (i) die begründete Besorgnis besteht, dass die Universität/der aktive Kooperationspartner den von ihr/ihm im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung übernommenen Vertragspflichten nicht (mehr) ordnungsgemäß nachkommt oder nachzukommen in der Lage sein wird, (ii) die Universität/der aktive Kooperationspartner in Wegfall gerät oder (iii) aus anderen wichtigen Gründen nicht länger gewährleistet erscheint, dass Ergebnisse in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zwecken und/oder dem gesetzlichen

Auftrag der José Carreras Leukämie-Stiftung Verwendung finden. Die Parteien stimmen darin überein, dass im Falle einer hiernach veranlassten oder zulässigen Ausübung der Call-Option durch die José Carreras Leukämie-Stiftung der Rechtsgedanke des § 566 Abs. 1 BGB auf solche Rechtsverhältnisse entsprechende Anwendung findet, die Ergebnisse zu ihrem Gegenstand haben, welche die Universität/der aktive Kooperationspartner bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option durch die José Carreras Leukämie-Stiftung mit Dritten begründet hat und deren Begründung durch die Universität/den aktiven Kooperationspartner die José Carreras Leukämie-Stiftung jeweils im Vorfeld zugestimmt hat.

- p. Die Universität bestätigt, dass sämtliche, im Rahmen dieses Kooperationsprojekts genutzten Patente im Eigentum der Universität stehen.